Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 122 (1971)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesgerichtentscheide betreffend Bauabstand gegenüber Wald

Der Entscheid «Achermann» wurde in verdankenswerter Weise von Herrn Kantonsoberförster P. Vogel zugestellt. Die hier wiedergegebene freie Zusammenfassung gibt einen Überblick über die wichtigsten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Waldabstandsvorschriften.

Der Entscheid «Bourquin» wurde der amtlichen Sammlung der «Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes» I. Teil, Heft 6, Seite 544 ff (BGE 96 I 544) entnommen. Er gibt einen Einblick in die rechtliche Beurteilung der für und gegen Ausnahmebewilligungen vorgebrachten Gründe. Dem Waldeigentümer wird das Recht zuerkannt, gegen die Bewilligung zur Herabsetzung des gesetzlichen Waldabstandes durch die kantonale Verwaltung staatsrechtliche Beschwerde zu erheben. *G. Bloetzer*

I. Entscheid vom 25. November 1970 in Sachen Achermann gegen Grosser Rat des Kantons Luzern (Zusammenfassung).

Das neue Forstgesetz des Kantons Luzern vom 4. Februar 1969 schreibt in § 22 für Neubauten die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 20 m gegenüber dem Wald vor. Kleinere Abstände dürfen bewilligt werden, wenn die Sicherheit der Bewohner und eine genügende Besonnung der Wohn- und Arbeitsräume gewährleistet sind und wenn es die forstwirtschaftlichen Interessen gestatten.

Gegen das Gesetz wurde eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht und verlangt, dass § 22 als verfassungswidrig aufgehoben werde. Zur Begründung der Beschwerde wurde im wesentlichen folgendes geltend gemacht:

— Die angefochtene Vorschrift überschreite in unzulässiger Weise die Bestimmungen der eidgenössischen Forstgesetzgebung; Art. 29 der eidgenössischen Vollzugsverordnung bestimme nur, dass Bauten in Waldesnähe, welche die Erhaltung des Waldes beeinträchtigen, unzulässig seien. Der luzernische § 22 kehre diese eidgenössische Vorschrift um, indem er Bauten in Waldesnähe als grundsätzlich unzulässig erkläre und nur in Ausnahmefällen gestatte.

— Das Gesetz habe eine ausschliesslich forstpolizeiliche Zielsetzung, und ein Gebäudeabstand von 20 m sei unter forstpolizeilichen Gesichtspunkten nicht erforderlich. Diese Bestimmung diene dazu, um auf dem Umweg der Forstgesetzgebung und in missbräuchlicher Anwendung derselben baupolizeiliche Beschränkungen einzuführen.

— Die Waldabstandsvorschrift sei eine Beschränkung des Privateigentums, welche durch keinerlei öffentliches Interesse gedeckt sei; sie entwerte das Eigentum, ohne dass eine Entschädigung bezahlt werde.

— Diese Vorschrift schaffe eine Rechtsungleichheit zwischen Grundstücken in Waldesnähe und solchen ohne Waldanstoss sowie zwischen Waldbesitzern und Eigentümern des angrenzenden Landes.

Auf Antrag des Bundesgerichtes hat der *Bundesrat* das Verhältnis der neuen Waldabstandsvorschrift zur eidgenössischen Forstgesetzgebung beurteilt. Der Vor-

wurf, diese Bestimmung verstosse gegen Bundesrecht, wurde abgelehnt. In seiner Begründung hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass Art. 48 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes die erforderlichen, weiteren forstpolizeilichen Bestimmungen der Kantone ausdrücklich vorbehalte und dass die Bundesvorschriften entsprechend der verfassungsmässigen Kompetenzordnung in Art. 24 BV nur Minimalvorschriften sein können.

Das *Bundesgericht* hat die übrigen Vorwürfe untersucht und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Es ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

1. Die Meinung des Beschwerdeführers, Bestimmungen über den Gebäudeabstand gegenüber Wäldern gehörten nicht in ein kantonales Forstgesetz, sondern in ein Baugesetz, ist unbegründet. Das Bundesgericht hat bereits in seinem Urteil vom 3. April 1968 in Sachen Gsell (auszugsweise abgedruckt in SZF, 1968, S. 658 ff) ausgeführt, derartige Vorschriften hätten sowohl forst- als auch baupolizeilichen Charakter.

2. Das Privateigentum ist nur im Rahmen der Rechtsordnung gewährleistet. Die *Eigentumsgarantie* schützt das Eigentum vor staatlichen Eingriffen einerseits als Institutsgarantie und anderseits als Bestandesgarantie. Als Institutsgarantie belässt die Eigentumsgarantie dem Gesetzgeber bei der generellen Umschreibung der Eigentumsrechte einen weiten Ermessensspielraum. Sie gilt als verletzt, wenn der Gesetzgeber Normen aufstellt, namentlich Eigentumsbeschränkungen erlässt, welche das Privateigentum als fundamentale Einrichtung der schweizerischen Rechtsordnung aushöhlen.

   Im vorliegenden Fall kann nicht ernstlich behauptet werden, die angefochtene Bestimmung sei in diesem Sinn verfassungswidrig. Die Rügen des Beschwerdeführers können sinngemäss nur dahin verstanden werden, die Bauabstandsvorschrift verletze die Eigentumsgarantie in ihrer Erscheinungsform der Bestandesgarantie, das heisst als verfassungsmässiger Schutz der konkreten, individuellen Eigentumsrechte. Nach der Rechtssprechung sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen mit der Bestandesgarantie vereinbar, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen.

   a) Der Beschwerdeführer macht geltend, ein Gebäudeabstand von 20 m sei nicht gerechtfertigt und damit durch kein hinreichendes öffentliches Interesse gedeckt. Das Bundesgericht hat bereits in den Urteilen vom 10. Juni 1966 in Sachen Zwyssig (SZF 1971, S. 37) und vom 3. April 1968 in Sachen Gsell (SZF 1968, S. 659) das Bestehen eines hinreichenden öffentlichen Interesses für einen Waldabstand von 20 bzw. 25 m und damit die Verfassungsmässigkeit einer solchen Eigentumsbeschränkung bejaht. An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Das Vorgehen des luzernischen Gesetzgebers steht im Einklang mit den *Schlussfolgerungen einer Expertenkommission des Schweizerischen Forstvereins,* welche aufgrund einer umfassenden Prüfung der Frage einen Bauabstand von mindestens 30 m empfiehlt (vergleiche Beiheft Nr. 39 zu SZF, S. 71).

   b) Zum Vorwurf des Beschwerdeführers, die angefochtene Eigentumsbeschränkung wirke enteignungsähnlich und brauche deshalb nicht entschädigungslos hingenommen zu werden, wird auf den kürzlich entschiedenen

Fall Zwyssig (BGE 96 I 126; SZF 1971, S. 37/38) verwiesen. Die dort angestellten Erwägungen haben grundsätzlich auch für den vorliegenden Fall Geltung. Die Durchsetzung eines gesetzlich vorgesehenen Waldabstandes von 20 m stellt mit Rücksicht auf den vorwiegend polizeilichen Zweck der Vorschrift in der Regel keine materielle Enteignung dar und gibt deshalb keinen Anlass zu einer Entschädigungspflicht des Gemeinwesens.

3. Der Vorwurf, die angefochtene Bestimmung, welche in Ausnahmefällen die Bewilligung eines kleineren Bauabstandes gestattet, verletze die Rechtsgleichheit und öffne der Willkür Tür und Tor, ist unbegründet. Die Ausnahmebestimmung ist weder sinn- und zwecklos noch trifft sie als solche rechtliche Unterscheidungen, für welche ein vernünftiger Grund in den zu regelnden tatsächlichen Verhältnissen nicht ersichtlich ist. «Das heisst indessen nicht, dass sich die zuständige Behörde bei der Anwendung der genannten Ausnahmebestimmung nicht einer Verfassungsverletzung schuldig machen könnte. Wohl steht ihr beim Entscheid darüber, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für die Erteilung der vorgesehenen Ausnahmebewilligung gegeben sind, ein gewisser Ermessens- und Beurteilungsspielraum offen. Sie hat jedoch in jedem Fall das Willkürverbot und die Grundsätze der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit und von Treu und Glauben zu beachten und dem Zweck der gesetzlichen Ordnung Rechnung zu tragen. (BGE 89 I 463/4; vergl. M. Imboden, Schweiz. Verwaltungsrechtssprechung, 3. Auflage, Nr. 222, insbesondere S. 82/3; A. Grisel, Droit administratif suisse, p. 195/6); allfällige Praxisänderungen müssen sachlich begründet sein (BGE 93 I 259 f, 94 I 16 Erw. 1).» Verfassungsvorstösse bei der Anwendung des neuen Forstgesetzes machen aber dieses selbst nicht verfassungswidrig.

II. Arrêt du 16 décembre 1970 dans la cause Bourquin et consorts contre Stengel, Oppliger et Conseil-exécutif du canton de Berne (extrait)

L'art. 10, alinéa 2, de la loi bernoise du 20 août 1905 sur les forêts est ainsi conçu:

« Il est interdit de construire des maisons d'habitation ou autres bâtiments à foyer à moins de 30 mètres de la lisière d'une forêt. Dans certains cas spéciaux, le Conseil-exécutif pourra toutefois autoriser des exceptions à cette règle. »

Stengel et Oppliger projettent de construire sur un terrain dont ils sont propriétaires, un village de vacances formé d'environ 65 maisons de bois de type suédois. Ils ont requis le Conseil-exécutif du canton de Berne de les autoriser à construire à cinq mètres de la forêt.

Le 17 mars 1970, le Conseil-exécutif a fait partiellement droit à leur requête, en les autorisant à construire à cinq mètres des forêtes situées sur leur propre fonds et à vingt mètres de la forêt croissant sur la parcelle 1047, propriété de Bourquin et consorts. L'arrêté est motivé comme il suit :

« Considérant :

— qu'en vertu de l'article 10, alinéa 2, de la loi sur les forêts, il lui est possible de déroger à la distance de 30 m prescrite ;
— qu'en raison de sa nature marécageuse, le terrain prévu pour la construction (fagne) ne présente pas de danger d'incendie ;

— que le massif forestier existant sur les parcelles à bâtir n'est pas dense et qu'il se compose de surfaces relativement minimes, de sorte que sur les trois parcelles une distance réduite par rapport à la forêt peut être autorisée ;

— qu'au sud des parcelles à bâtir, le terrain, avec la forêt qui s'y trouve (parcelle no 1047), va en montant, de sorte qu'entre cette forêt et les constructions il est nécessaire d'observer une distance assez grande. »

Les propriétaires de la parcelle 1047 ont formé un recours de droit public et requis le Tribunal fédéral d'annuler l'arrêté du Conseil-exécutif. Ils soutenaient que l'autorisation délivrée était arbitraire.

Le Conseil-exécutif conclut au rejet du recours.

Le Tribunal fédéral a admis le recours et a annulé l'arrêté attaqué pour les motifs suivants :

1. Le Conseil-exécutif expose dans sa réponse que le voisin n'a pas la faculté de s'opposer à la réduction de l'espace entre bâtiment et forêt.

   L'autorité cantonale fait valoir que l'art. 10, al. 2, de la loi cantonale sur les forêts ne crée aucun droit subjectif, public ou privé, en faveur du propriétaire de forêt dont le voisin veut construire. Selon la jurisprudence actuelle du Tribunal fédéral, ce point n'est pas décisif. Le voisin a en effet qualité pour agir dès qu'est en cause l'application de règles de la police des constructions qui sont destinées à protéger, outre l'intérêt public, les intérêts particuliers des voisins (RO 91 I 413 ss., 92 I 208). L'art. 10, al. 2, de la loi bernoise sur les forêts appartient à la police des constructions dans la mesure où il règle la construction sur les terrains proches des forêts. Il a pour but essentiel, ainsi que cela résulte clairement de la place qu'il occupe dans la loi et comme le Conseil-exécutif le relève lui-même, de réduire le danger d'incendie de forêt. Par là même il protège, outre l'intérêt public, l'intérêt particulier du voisin. Les recourants ont dès lors qualité pour agir, en tant qu'ils se plaignent de la réduction à 20 m de l'espace entre les constructions projetées et leur propre forêt. Le recours est recevable dans cette mesure. En revanche, la réduction à 5 m de la distance entre les bâtiments et les forêts situées à l'intérieur du fonds des intimés ne lèse pas les recourants. Ceux-ci ne le soutiennent pas du reste.

2. En vertu de l'art. 10, al. 2, 2e phrase, de la loi cantonale sur les forêts, le Conseil-exécutif peut dans certains cas spéciaux autoriser des exceptions à la règle qui interdit de construire des maisons d'habitation ou d'autres bâtiments à foyer à moins de 30 m de la lisière d'une forêt. Il en déduit qu'il peut statuer selon sa libre appréciation. Tel n'est évidemment pas le cas. Le législateur s'en est certes remis à l'appréciation de l'autorité exécutive, mais non sans lui fixer des limites. D'une part la réduction de la distance prescrite n'est possible que dans certains cas spéciaux et d'autre part elle a le caractère d'une exception. Elle doit donc se justifier par des arguments suffisamment importants. Il incombe en outre au Conseil-exécutif de donner avec précision dans les motifs de son arrêté les raisons pour lesquelles une exception à la règle se justifie. Il lui faut pour le moins démontrer que la ratio legis ne s'oppose pas, dans le cas particulier, à ce que la distance entre bâtiments et forêt soit inférieure à 30 m.

Parmi les motifs, que le Conseil-exécutif invoque pour justifier la réduction de la distance entre les bâtiments et la forêt des recourants, celui qui concerne les forêts croissant sur le fonds même des intimés n'entre pas en considération. Le Conseil-exécutif fait état de la nature marécageuse du terrain. Ce motif est manifestement insoutenable. Non seulement il n'est pas exclu que la végétation palustre se dessèche et s'enflamme, mais il est évident que la construction implique l'assèchement du marais, qui ne pourra plus offrir aucune protection contre la propagation du feu.

3. Une décision non motivée, ou dont les motifs sont manifestement insoutenables, n'est pas nécessairement arbitraire. Elle peut être au contraire objectivement fondée. En pareil cas, le Tribunal fédéral peut substituer de nouveaux motifs à la motivation arbitraire de l'autorité cantonale (RO 86 I 269; 91 I 37/38). En l'espèce toutefois, l'arrêté attaqué doit être annulé car, faute de connaître dans le détail la situation locale, le Tribunal fédéral n'est pas en mesure de déterminer s'il existe des motifs valables et conformes à la loi de réduire la distance légale. Il ne s'agit pas en effet de rechercher si une distance de 20 m serait toujours suffisante — le législateur a tranché cette question — mais bien de décider si des motifs précis permettent de déroger à la règle dans le cas particulier. Or, le projet prévoit des maisons de bois, relativement proches les unes des autres, non visibles du fond de la vallée et en grande partie, sinon totalement, inhabitées pendant une partie de l'année. Un incendie pourrait éclater sans être aperçu à temps. La configuration du terrain favoriserait la propagation du feu, comme le Conseil-exécutif le relève lui-même. Il faudrait donc des motifs particulièrement importants pour réduire la distance légale en dépit de ces conditions nettement défavorables. Le Conseil-exécutif reprendra l'examen de la requête des intimés en se plaçant à ce point de vue.

Die Hilfe des Internationalen Zivildienstes im Werdenberg und Rheintal

Von *J. Widrig,* Buchs

Bevor ich über den Einsatz des Zivildienstes in unserer engeren Heimat berichten will, möchte ich den Leser kurz über dessen Zweck und Ziel vertraut machen.

Der SCI — die Abkürzung der französischen Bezeichnung «*S*ervice *C*ivil *I*nternational» — feierte 1970 sein fünfzigjähriges Bestehen.

Die *Gründung dieser Bewegung* geht auf das Jahr 1920 zurück, als der Schweizer Ingenieur P. Cérésole, in der durch Krieg trostlos zerstörten Gegend bei *Verdun,* mit einer freiwilligen Arbeitsgruppe, darunter auch einige Deutsche, das Entminen der Felder und den Wiederaufbau der Wohnstätten in Angriff nahm.

— 1928, also ein Jahr nach der verheerenden Rheinüberschwemmung, halfen 700 Freiwillige des SCI aus 25 Nationen unseren *Liechtensteiner* Nachbarn, ihre Dörfer und Felder von Schutt und Geschiebe zu räumen.

— 1944/45 leistete der SCI Hilfsarbeit in verschiedenen *Flüchtlingslagern* in Ägypten, Griechenland, Italien, Holland, Deutschland und Frankreich. 1948 folgten Hilfsdienste in Algerien, 1955 in Warschau und 1960 in Ceylon.

— 1963 sah man den SCI im ersten Katastropheneinsatz im *Erdbebengebiet* von Skopje (Jugoslawien).

Heute umfasst der Internationale Zivildienst 21 Abteilungen und nationale Gruppen, die in vier Kontinenten arbeiten. 1969 standen rund 14 000 Freiwillige in 48 Ländern im Einsatz.

Über *Zweck und Ziel des SCI* befragt, bekommt man zumeist folgende Antwort:

«Wir sind Freiwillige aus Europa, Asien, Afrika und den USA, die während der Ferien, an Wochenenden oder nach Abschluss der Ausbildung unentgeltlich Arbeitsdienste leisten. Wir wollen durch die gemeinsam unternommene Anstrengung Notleidenden helfen, das Verständnis zwischen Menschen verschiedener Weltanschauung und Nationalität fördern und Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen zu ihrem Recht verhelfen. Wir arbeiten überall, wo Not herrscht, mit allen, die guten Willens sind.»

Unbestritten: Dazu braucht es Opfersinn und Idealismus. Beides kann in unserer materialistischen Zeit nicht hoch genug eingeschätzt werden. Als Realist muss man sich aber doch fragen: Ist dieser Idealismus nicht nur Illusion?

Ist es nicht eine Utopie des Gründers Cérésole, der sein ganzes Leben den Bemühungen um den Frieden widmete und sein Programm in folgende Worte fasste: «Die dem Geist innewohnende Vollkommenheit befiehlt den Nationen, auf den Krieg zu verzichten und der Liebe die Möglichkeit zu geben, höhere Ideale zu verwirklichen»?

Haben wir Christen des 20. Jahrhunderts nicht genau dieselbe Pflicht, nach höheren Idealen zu streben und den Zweck der freiwilligen Arbeitslager, «über die von Menschen geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige

und gemeinsame Hilfe den neuen Geist unter den Völkern» zu fördern? Liegt aber im menschlichen Wesen die Möglichkeit zu einer solchen Evolution in Richtung idealer Vollkommenheit? Wenn man das Weltgeschehen auch nur am Rande verfolgt, beginnt man daran zu zweifeln.

Wahrlich: Es braucht dazu einen neuen Geist, eine edlere Gesinnung, wenigstens bei der Mehrheit aller Menschen. Wer sich dazu nicht direkt angesprochen fühlt oder gar als «Missionar» für diese Bewegung einstehen will, der hat aber auch kein Recht, diese ideale Zielsetzung zu kritisieren oder gar zu bekämpfen.

Wenn aber das weitere Ziel, das mehr oder weniger immer angestrebt wird — durch den freiwilligen Zivildienst eine Alternative für den Militärdienst zu schaffen —, erreicht werden will, haben wir Schweizer doch einige Vorbehalte anzubringen. Es gibt *Militärdienstverweigerer* aus *ehrlichen Gewissensgründen,* aber auch solche aus «gewissen *Gründen*». Unter letzteren sind die *Dienstscheuen,* die in der verweichlichten Jugend — aus Angst vor körperlichen Strapazen oder vor der militärischen Disziplin — immer häufiger werden, noch harmlose Elemente. Viel schlimmer sind jene Gruppen, die aus *politischen Gründen,* im getarnten Auftrage der marxistisch-kommunistischen Ideologie den Wehrwillen in allen westlichen Ländern zu untergraben suchen.

Müssen wir nicht einen weiteren grundsätzlichen Unterschied machen zwischen Staaten, die ihre Armee für machtpolitische oder gar aggressive Zwecke und zur Unterdrückung der Opposition einsetzen und anderseits Ländern, wie die Schweiz, deren Militär nur zur *Verteidigung* ihrer *Neutralität* dient? Wer den letzten Weltkrieg miterlebt hat oder wenigstens dessen Geschichte kennt, der weiss, dass die Schweiz ohne Armee ihre Freiheit verloren hätte. Die braunen Gauleiter der 5. Kolonne, die unser kleines Land allzu gerne dem «Dritten Reich» einverleibt hätten, vermochten den Wehrwillen unseres Volkes nicht zu untergraben. Und der unberechenbare, von teuflischem Wahnsinn besessene Hitler hatte doch noch zuviel Respekt vor dem «kleinen Stachelschwein», wie er die Schweiz apostrophierte. War die 5. Kolonne damals «braun» gefärbt, ist sie es heute «rot». Unlängst hat der 24. Kongress der Kommunistischen Partei der Sowjetunion die aussenpolitische Linie, als diejenige «des Friedens und der Stärkung der Brüderlichkeit unter den sozialistischen Ländern» bezeichnet. Können die freiheitsliebenden Ungarn und Tschechoslowaken nicht bestätigen, wie diese «Brüderlichkeit» blutig im altbekannten Spruch endete: «Und willst du nicht mein Bruder sein, so schlag ich dir den Schädel ein»? Würde es den «kapitalistischen» Weststaaten samt den neutralen Ländern besser ergehen, wenn sich die kommunistische Internationale — wie es ihr längstgestecktes Ziel ist — über ganz Europa ausbreiten und ihnen ihre «Freiheit» aufzwingen sollte?

Gibt es übrigens in den Oststaaten und in der UdSSR auch Kriegsdienstverweigerer und wenn ja, müsste man diese nicht in Sibirien (lies Verbannung) suchen?

Deshalb mache ich einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Kriegsdienstverweigerern, die aus «aggressiven Staaten» stammen, und solchen, die neutralen Ländern angehören. Jeder Schweizer weiss doch ganz genau, dass unser Militär niemals für Eroberungszwecke missbraucht, sondern nur der «Notwehr», in einem neuen Weltkrieg vielleicht sogar humanitären Zwecken oder für Katastrophenhilfen dienen wird. Wenn er trotzdem seine Militärdienstpflicht verweigert, so stellt

er sich in den Verdacht, entweder «dienstscheu» oder — vielleicht ganz unbewusst — das Werkzeug einer fremden Ideologie zu sein. Die «Neue Linke» macht kein Hehl daraus, dass sie unsere demokratische Rechtsordnung mit Agitationen gegen Polizei und Armee und mit Krawallen auf der Strasse (zum Beispiel Lindenhof-Bunker) mit offener oder versteckter Gewalt zu zerstören und eine «bessere» Ordnung auf der Basis des Leninismus-Maoismus aufzurichten versucht.

Damit sei keineswegs behauptet, die Schweizerische Vereinigung für internationalen Zivildienst (Sekretariat: Gartenhofstr. 7, Zürich 4) sei von solchen Elementen infiziert. Es ist aber nicht möglich, bei jedem einzelnen die wahre Gesinnung zu ergründen. Zu achten sind «Gewissensgründe», keine Mitmenschen töten zu wollen. (Die Frage, ob ein Militärdienstverweigerer im Falle eines kriegerischen Angriffes sich wie ein Schaf abschlachten liesse oder doch noch zur Notwehr greifen würde, bleibt allerdings offen!)

Bekanntlich sind auch in der Schweiz Bestrebungen im Gange, als Ersatz für Militärdienst einen *Zivildienst* einzuführen. Solche Ersatzdienste für Dienstverweigerer sind zum Beispiel 1939 in Grossbritannien (Pflanzung von etwa 2 Millionen Bäumen), 1958 in Amerika, 1961 in Westdeutschland und 1966 in Frankreich im Rahmen des SCI eingeführt worden.

In der Schweiz bedarf das einer Neuumschreibung der «Wehrpflicht» in der — in Revision stehenden — Bundesverfassung. Sofern dieser Begriff nicht — wie der kommunistisch unterwanderte «Schweizerische Friedensrat» und die «Neue Linke» das möchten — sowohl den Militär- wie Zivildienst auf völlig freiwillige Basis zu stellen, sondern — wie es die «Münchensteiner Volksinitiative» will — den Zivildienstpflichtigen keinerlei zeitliche und physische Erleichterungen zu verschaffen, so könnte ich die Einführung des Zivildienstes in der Schweiz aus folgenden Gründen befürworten:

Erstens empfiehlt Generalstabchef Gygli eine Reduktion der Rekrutierungen, weil er eine beweglichere Armee einer zahlenmässig grösseren vorzieht. Dadurch steigt die Zahl der «Dienstuntauglichen» bzw. der Zivildienstler.

Zweitens weiss man, dass eine «totale Landesverteidigung» nur dann funktioniert, wenn Armee und Verwaltungsbehörden mit allen Zweigen der Urproduktion und der Industrie zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck muss die «Zentralstelle für Gesamtverteidigung» ein sogenanntes strategisches Konzept ausarbeiten, und ist zur Durchführung dieses Konzeptes möglicherweise auf die Mithilfe geeigneter «Zivildienstler» angewiesen.

Drittens dürfte man nur allzubald erkennen, dass — beim immer mehr «austrocknenden Arbeitsmarkt» — ein Zivildienst schon in Friedenszeiten unentbehrlich wird, zum Beispiel für Spitäler, in der Sozialfürsorge, in Altersheimen, Heil- und Pflegeanstalten, in der Landwirtschaft, besonders dringlich in der Berghilfe; und deshalb nicht erst in Kriegs- und Notzeiten organisiert werden sollte.

Viertens droht der Arbeitskräfteschwund gerade in der Forstwirtschaft dazu zu führen, dass die Holzproduktion unserer Wälder nicht mehr ausgeschöpft und die Bergwälder nicht mehr gepflegt werden können, das heisst mit der Zeit ihre Schutzfunktionen verlieren; weiter dass die Arbeiten an Lawinen-, Wildbach- und Rüfenverbauungen, Entwässerungsanlagen und in Aufforstungen vernachlässigt oder gar eingestellt werden müssen und schliesslich die bestehenden Schutzbauten

verfallen. Wer könnte einen derartigen Zerfall unserer Schutzwälder verhindern, der Zivildienst oder/und das Militär?

Unsere seit 1967 gesammelten Erfahrungen beim Einsatz des Internationalen Zivildienstes in *Wartau, Grabs, Gams und Lienz* bestätigen, dass schon ein «freiwilliger Zivildienst» in der Lage ist, wertvolle Hilfe zu leisten, zum Beispiel

— als manuelle Mitarbeit bei Wald- und Alpwegebauten,

— bei Schlagräumungen, Pflanzungen, Kulturpflege und Abhagungen,

— beim Bau von Wasserleitungen und Milchpipelines (zum Beispiel im Kanton Graubünden und Wallis), Drainagen und Entwässerungsanlagen,

— bei Entsteinungen und Unkrautbekämpfung auf Alpweiden,

— beim Verbau von Rüfen und kleineren Bachsperren.

Überzeugt bin ich, dass dem Zivildienst in Zukunft auch wichtige Aufgaben im *Natur- und Umweltschutz* sowie in der *Landschaftspflege* zufallen werden.

In *Wartau* sah man die jungen Helfer im «Schanerberg» beim Strassenbau, auf der Alp «Riet» Drainageleitungen verlegen, im ausgedehnten Rutschgebiet «Labria» des Trübbaches verwachsene Entwässerungsgräben ausschöpfen, verstopfte Holzkennel ausputzen, Bachsperren reparieren, in der steinigen «Gufera» einen Waldweg bauen und einige Kilometer Begehungswege ergänzen.

Am *Gonzen* wurden vom Schnee havarierte Lawinenverbauwerke repariert, bei einem Jeepweg die Böschungsplanie und der Oberbau erstellt, Wasserleitungen gegraben und verlegt, junge Waldpflanzen gesetzt und vom Unkraut befreit.

Seit der Überschwemmung durch den Lienzerbach 1967 halfen die Freiwilligen, unter Leitung von Revierförster A. Hasler, den *Lienzern* ihre Wiesen von Schutt und Geschiebe räumen, zerstörte Wege und Stege begehbar machen, beim Waldwegebau Steinräumungen vornehmen und schliesslich das Einzugsgebiet des bösartigen Wildbaches aufforsten. 1970 wurden Pflanzen und Helfer per Helikopter auf «Bützel», das kleine Älpli am Ostabhang des «Hohen Kastens» geflogen, weil die Zugangswege wegen Lawinenschnees unpassierbar waren.

1969 wurde die der *Ortsgemeinde Gams* gehörende, nördlich Wildhaus, am Fusse des «Altmann» gelegene Alp Tesel von Steinen und Unkraut gesäubert sowie ein Düngerweg erstellt.

1970 half der Zivildienst der *Ortsgemeinde Grabs* eine $5^1/_2$ km lange Wasserleitung für die Alpen Camperfin—Ölberg—Älpligatter—Engi zu verlegen.

Diese Arbeitsleistungen wurden sowohl vom Forstdienst wie von den Gemeindebehörden ausserordentlich geschätzt. Bedenkt man, dass die sympathischen jungen Leute nur eine einfache Küche und Unterkunftsmöglichkeit sowie eine Tagesentschädigung von Fr. 6.— bis Fr. 7.— erwarten und sie mit diesem Taglohn ihr Essen selbst berappen (es bleiben ihnen etwa 50 Rp. Taschengeld), so dürfte bewiesen sein, dass es sich um Menschen handelt, die von hohen Idealen beseelt sind.

In der Regel dauert ein Arbeitslager 3 Wochen. Täglich werden 8 und wöchentlich 40 Stunden gearbeitet. Übers Wochenende wird ein gemeinsamer Ausflug organisiert. Die übrige Freizeit dient für Diskussionen unter den Teilnehmern sowie zur Kontaktnahme mit der Bevölkerung, was allerdings wegen der Verschiedensprachigkeit erschwert ist. Mit ihrer freiwilligen Arbeit versuchen sie ihre Idee der

friedlichen Zusammenarbeit unter den Völkern in die Öffentlichkeit auszustrahlen. «Nicht mit Worten, sondern mit Taten» wollen sie ihren guten Willen unter Beweis stellen und viele Freunde für ihre Bestrebungen gewinnen. Der Internationale Zivildienst steht offen für jedermann, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes, der Nationalität oder Religion und ohne Rücksicht auf seine weltanschaulichen, politischen oder sozialen Ansichten. Im Jahre 1970 leisteten in der Schweiz 271 Freiwillige, darunter 43 % Mädchen, zusammen rund 25 000 Arbeitsstunden (zu durchschnittlich Fr. 1.50 «Stundenlohn»... für die Verpflegung!). 119 waren Schweizer, 36 Engländer, 29 Franzosen, 15 Belgier, 12 Schweden, 10 Tschechoslowaken, 8 Amerikaner, je 7 Italiener und Holländer, 5 Dänen, je 4 Deutsche und Polen, je 2 aus Spanien, Finnland, Irland und Norwegen und je 1 Vertreter aus Österreich, Kanada, Ceylon, Mauretanien, Nepal und Jugoslawien. — Militärdienstverweigerer waren nur 36, also jeder Fünfte der männlichen Teilnehmer. Auseinandersetzungen mit Militärdienstverweigerern haben sich nur in einem Fall ergeben, als ausgerechnet ein Lehrer auf psychologisch ungeschickteste Art seine Ideen bewährten Schweizer Bürgern aufzuzwingen versuchte. Die Leitung des SCI bedauert solche Vorkommnisse und gibt sich auch Mühe, dass diese Arbeitslager nicht als «billige Ferienaufenthalte in der schönen Schweiz» aufgefasst werden, sondern die Qualifikation als Militärdienstersatz verdienen.

Bis das in der Schweiz soweit ist, müssen neben rechtlichen und schwerwiegenden organisatorischen Fragen noch ungezählte Einzelheiten in der praktischen Durchführung des Zivildienstes gelöst werden. Dazu braucht es nicht nur Geduld, ebensosehr allseits Verständnis und guten Willen zur Lösung dieses komplexen zeitpolitischen Problems.